

Open Source: Ein Selbstbedienungsladen?

Fujitsu Siemens, Sitecom, Allnet, Securepoint, ASUSTeK: alle diese namhaften Unternehmen gerieten im Zusammenhang mit Open Source Software in die Schlagzeilen, weil sie wegen Urheberrechtsverletzungen rechtlich belangt wurden.

■ Mit Urteil des Landgerichts München I vom 19. Mai 2004 wurde dem Unternehmen Sitecom verboten, einen von ihm produzierten Router zu vertreiben. Zuvor hatte sich Fujitsu Siemens bereits in einem ähnlichen Fall verpflichtet, eine stattliche Summe an den Linux Kongress und die Free Software Foundation Europe zu spenden. Allnet, Securepoint und ASUSTeK hatten strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben. Der Schaden für Finanzen und Reputation war immens.

Was war geschehen? Die Unternehmen hatten eine Firewall in von ihnen vertriebene Router integriert, ohne jedoch die Bedingungen der Open Source Lizenz GNU GPL (General Public License) zu beachten, unter der die Firewall verbreitet wurde. Dadurch verletzen sie die an der Firewall bestehenden Urheberrechte, und die Rechtsinhaber gingen außergerichtlich und im Fall von Sitecom auch gerichtlich gegen sie vor. Open Source Software bewegt sich nämlich nicht im rechtsfreien Raum, sondern steht regelmäßig unter einer Lizenz, an deren Vorgaben sich Anwender und Entwickler halten müssen. Um Open Source Software gefahrlos in eigene Produkte integrieren zu können, aber auch um entscheiden zu können, unter welcher der unterschiedlichen Open Source Lizenzen eine selbst erstellte Software vertrieben werden soll, sind daher neben Kenntnissen der Lizenzen auch die des Vertrags-, Urheber- und Haftungsrechts dringend erforderlich.

Die Freigabe einer Software unter einer freien Lizenz bedeutet keinen Verzicht des Urhebers auf seine Rechte. Stattdessen bedient er sich gerade seines Urheberrechts, um späteren Nutzern der Software bestimmte Pflichten aufzuerlegen. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich danach, unter welcher der zahlreichen Open Source Lizenzen die Software steht. Alle Lizenzen erlauben, beliebig viele Kopien des Programms zu erstellen, es zu modifizieren und Programmkopien zu verbreiten. Im Detail bestehen jedoch zahlreiche Unterschiede zwischen den Lizenzen, insbesondere welche Vorgaben bei dem Ver-

trieb modifizierter Versionen zu beachten sind. Es lassen sich grob zwei Subkategorien freier Softwarelizenzen unterscheiden: die Copyleft-Lizenzen, zu denen die weit verbreitete GNU GPL zählt, und die Non-Copyleft-Lizenzen, deren bekannteste Vertreterin die BSD Copyright License ist. Copyleft-Lizenzen verpflichten den Bearbeiter, Bearbeitungen des ursprünglichen Programms unter denselben Lizenzbedingungen zu vertreiben, unter denen das Originalprogramm steht. Non-Copyleft-Lizenzen überlassen die Ausgestaltung der Lizenz für Programm-Modifikationen weitgehend dem Bearbeiter selbst.

Haftung bleibt bestehen

Für den eingangs erwähnten Fall bedeutet das: Um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden, hätten die in Anspruch genommenen Unternehmen ihren Router unter die GNU GPL stellen müssen, weil er die Bearbeitung einer Software enthielt, die ihrerseits unter den Bedingungen der GNU GPL verbreitet wurde. Sie hätten den Quellcode offen legen und jedem das Kopieren, Bearbeiten und Verbreiten ihrer Software erlauben müssen. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Open Source Modell im Allgemeinen und die GNU GPL im Besonderen verbieten, für die Software selbst Geld zu verlangen. Daher lässt sich nicht nur mit Leistungen im Umfeld des eigentlichen Programms Geld verdienen, sondern es darf durchaus auch die Software selbst verkauft werden.

Dabei ist aber auch zu beachten, dass beim Vertrieb freier Software Haftungsrisiken bestehen. Zwar enthalten alle bekannten Lizenzen umfassende Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse, jedoch sind diese nach deutschem Recht nicht wirksam. Es ist für Hersteller, ob sie nun irgendeinen Gegenstand oder Software produzieren, ob sie das Produkt verschenken oder verkaufen, nicht möglich, sich jeglicher Haftung zu entziehen. Sofern Open Source Software verkauft wird, hat der Erwerber bei Vorliegen eines Mangels sämtliche Gewährleistungs- und Ersatz-

ansprüche. Wird Open Source Software verschenkt, so verringert sich zwar das Haftungsrisiko, weil derjenige, der etwas verschenkt, generell einen geringeren Sorgfaltsmaßstab zu beachten hat als derjenige, der etwas verkauft. Ausgeschlossen ist die Haftung aber auch hier nicht. Für den Hersteller oder Anbieter von Open Source Software gelten zahlreiche weitere Gesetze, die ihm Schutzpflichten auferlegen, darunter auch das Produkthaftungsgesetz. (Daniel Winteler und Alexandra Gudrun Paul, Oldenburg)



Daniel Winteler
und
Alexandra
Gudrun Paul.

Fotos: IHK

IHK informiert

Muss ich als Entwickler meinen Quellcode veröffentlichen, wenn ich ein GPL-Programm modifiziere? Wer haftet, wenn etwas schief geht? Und welche Lizenz ist für mein Projekt sinnvoll? Antworten auf diese und andere Fragen gibt eine gemeinsame Veranstaltung von IHK, OFFIS und DSRI am 7. März im Handelshaus in Oldenburg. Die Referenten, Rechtsassessor und Lehrbeauftragter Daniel Winteler und Rechtsanwältin Alexandra Gudrun Paul, sind Mitglieder des Oldenburger Graduiertenkollegs TrustSoft, das sich mit der Entwicklung von vertrauenswürdiger Software und rechtlichen Aspekten ihrer Verwendung befasst. Paul ist als Unternehmensjuristin bei dem Kuratorium OFFIS e.V. tätig.

—
Anmeldungen unter E-Mail:
seifert@oldenburg.ihk.de